

Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Raden-Württemberg - Pr. 193461 • 79029 Stuttgart.

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Nachrichtlich

Staatsministerium Innenministerium Finanzministerium Kultusministerium Wirtschaftsministerium Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Stuffgart, den 8. August 2019

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

- Alternativen zum "Containern" zur Vermeidung von Lebensmittelvernichtung
- Drucksache 16/6644

Schreiben vom 19. Juli 2019

Sahr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Europa beantwortet den Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport,

Schillerplatz 4 • 70173 Stattgart • Telefan 6711 279-0 • Tolefax 6711 279-2264 • poststelle@jorn.hw.de • www.justie-bw.de Farkentylichkeiten: Tiefgarage Commerztonk Burloh (Decotlocastraffe • VVS-Anschloss: U.-Rahn Schlossoftz • S-Bahn Stattmitte dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt:

 über den quantitativen Umfang des Phänomens des "Containers" im Land oder nach ihrer Kenntnis im Bund, heispielsweise anhand wissenschaftlicher Untersuchungen hierzu;

Der Umfang des "Containerns" wird in Deutschland nicht statistisch erfasst. Wissenschaftliche Studien hierzu liegen der Landesregierung nicht vor. Der Handelsverband Baden-Württemberg (HBW) schätzt den Umfang des "Containers" im Land derzeit als gering ein. Medienberichte legen nahe, dass es sich beim "Containern" um ein eher wenig verbreitetes Phänomen handelt, dass von vorwiegend jungen Menschen praktiziert wird.

 über die Zahl eingeleiteter polizeilicher Verfahren im Land wegen "Containerns" jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und im Jaufendon Jahr (nachfolgend: "Berichtszeitraum");

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen "Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik". Die Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Phänomen des "Containerns" ist in der PKS nicht vorgesehen. Eine Aussage zur Anzahl der eingeleiteten polizeilichen Verfahren ist demnach nicht möglich.

 über den Ausgang derartiger Verfahren im Berichtszeitraum bei Staatsanwaltschaft und Gericht, inshesondere auch über den (ungefähren) Anteil solcher Verfahren, die wegen Geringfügigkeit nach §§ 153, 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wurden; Die vom Ministerium der Justiz und für Europa geführte Strafverfolgungsstatistik erfasst lediglich rechtskräftige Verurteilungen. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten und dem Tatort findet nicht statt. Es können daher keine Angaben zu der Anzahl der Verurteilungen im Zusammenhang mit "Containern" gemacht werden.

4. anhand bekannter Verfahren im Land, in denen es zu einer strafrechtlichen Verurteilung der Beschuldigten im Berichtszeitraum kam, wann üblicherweise mit einer Vorurteilung zu rechnen ist, also etwa ab einer bestimmten Mindesthöhe der entwendeten Waren, wiederholler oder gewerbsmäßiger Tatbegehung, (einschlägiger) Vorstrafen u. ä.;

Der Landesregierung sind keine Verfahren bekannt, in denen es im Berichtszeitraum zu einer strafrechtlichen Verurteilung im Zusammenhang mit "Containern" kam. Aussagen darüber, in welchen Fallgestaltungen üblicherweise
mit einer Verurteilung zu rechnen ist, können bereits deshalb nicht getroffen
werden, da die Gerichte bei ihren Entscheidungen stets die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls würdigen.

 ob sie es für sinnvoll erachtet, für den Bereich des "Containerns" für die Staatsanwaltschaften eine Verwaltungsvorschrift ähnlich dem ehemals gellenden "Kleinkriminalitätserlass" zu schaffen;

Ein Bedarf, eine Verwaltungsvorschrift für die staatsanwaltschaftliche Verfahrensbearbeitung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem "Containern" zu erlassen, wird aus tatsächlichen Gründen nicht gesehen.

 wie sie die T\u00e4tigkeit solcher Organisationen, Vereine, Privatpersonen erachtet, die Anleitungen und Hinweise zur Durchf\u00fchrung des "Containerns" liefern, nicht zuletzt im Hinblick auf eine m\u00f6gliche Strafbarkeit solcher Handlungen und deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinn\u00fctzigkeitsstatus;

Die Finanzämter prüfen im Hinblick auf den Gemeinnutzigkoitsstatus, ob eine gemeinnützige Körperschaft nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht.

Gemeinnützigen Zwecken dient eine Körperschaft, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Tätigkeiten, die gegen die Rechtsordnung verstoßen, erfüllen diese Voraussetzungen dagegen nicht. Erwiesene strafbare Handlungen können zur Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus führen.

 in welchem Umfang der Landesregierung Angaben vorliegen, dass "Containern" durch einzelne Lebensmittelhändler im Land bislang geduldet wird (bitte eine Schätzung vornchmen);

Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor. Nach Angaben des HBW lehnt die überwiegende Anzahl der Lebensmitteleinzelhändler im Land "Containern" strikt ab. Dem HBW ist lediglich ein Einzelfall bekannt, in dem ein Händler das "Containern" duldet.

8 ob ihrer Auffassung nach eine Haftung der Lebensmittelhändler besteht, wenn sich Personen durch das "Containern" Verletzungen zuziehen oder anderweitig gesundheitlich geschädigt werden, insbesondere durch den Verzehr von entsorgten verdorbenen Lebensmitteln aber auch durch sonstige Verletzungen auf dem Grundstück des Lebensmittelhändlers;

Der Lebensmittelunternehmer trägt grundsätzlich keine lebensmittelrechtliche Verantwortung, wenn Personen seinen Abfall im Rahmen des "Containern" verzehren. Ob und in welchem Umfang bei dem Lebensmittelunternehmer im Übrigen Haftpflichten bestehen, wenn sich Personen durch das "Containern" Verletzungen zuziehen oder anderweitig gesundheitlich geschädigt werden, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig.

 wie groß sie den Anteil von Lebensmiltelhändlorn im Land schätzt, die bereits heute von ihnen nicht mehr verwerlbare Lebensmittel einer alternativen Nutzung, sei es karitativer oder wirtschaftlicher Art, zuführen;

Nach Angaben des HBW und des Baden-Württembergischen IHK-Tages (BWIHK) arbeitet ein Großteil der Lebensmitteleinzelhändler vor Ort eng mit

Tafelläden und ähnlichen sozialen Einrichtungen zusammen, in denen bedürftige Menschen Lebensmittel beziehen können. Mit der Abgabe von überschüssigen oder nicht mehr verkäuflichen, aber dennoch verzehrbaren Lebensmitteln durch die Händler wird ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung geleistet. Laut Aussage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft verwenden die Tafeln in Deutschland pro Jahr über 260.000 Tonnen Lebensmittel aus etwa 30.000 Lebensmittelmärkten in Deutschland weiter. Dies entspräche etwa 80 Prozent der Lebensmittelgeschäfte. Die Initiative foodsharing gibt auf ihrer Internetseite die Zahl von 5.638 Betrieben an, mit denen sie zusammenarbeitet.

10. aufgrund welcher Zweckmäßigkeitserwägungen ihrerseits bislang von einer Initiative, etwa über den Bundesrat, die Finanzminister- oder die Jus- lizministerkonferenz zu einer steuerrechtlichen Privilegierung von Lebensmittelspenden an karitative Organisationen abgesehen wurde, etwa zum Zweck des vollständigen Entfallens der Umsatzsteuer in solchen Fällen;

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der sogenannten Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind
verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen.
Sachspenden unterliegen als sog. unentgeltliche Wertabgaben der Umsatzsteuer, sofern der später gespendete Gegenstand zum vollen oder teilweisen
Vorsteuerabzug berechtigt hat Dies dient der Kompensation des vorangegangenen Vorsteuerabzugs und verhindert einen systemwidrigen unversteuerten
Letztverbrauch. Das entspricht den zwingenden Vorgaben der MwStSystRL,
die keine Ausnahme für Spenden vom Besteuerungstatbestand der unentgeltlichen Wertabgabe vorsieht.

Zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des angemessenen Umgangs mit Lebensmitteln haben sich Bund und Länder bereits im Jahr 2012 darauf verständigt, dass es aus Billigkeitsgründen nicht beanstandet wird, wenn bei der unentgeltlichen Abgabe von Lebensmitteln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware, die aus mildtätigen Zwecken erfolgt, von einer Umsatzbesteuerung abgesehen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Zuwendungsbestätigung für Spendenzwecke nicht ausgestellt wird.

Allerdings dient diese Billigkeitsregelung lediglich der Klarstellung. Denn das Problem lässt sich bereits im Rahmen der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage entschärfen. Diese richtet sich grundsätzlich nach dem Einkaufspreis im Zeitpunkt des Umsatzes. Bei Lebensmittelspenden ist demnach rogelmäßig der (insoweit fiktive) Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Spende anzusetzen. Werden daher zum Beispiel Lebensmittel gespendet, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen oder Frischwaren (Obst, Gemüse), die nicht mehr verkäuflich sind, wird der maßgebliche Wert naturgemäß gegen null Euro tendieren und somit bereits aus diesem Grund keine Umsatzstouer anfallen.

11. inwieweit rechtliche Möglichkeiten auf Landes- oder Bundesebene zu einer Reduzierung von Hygienevorschriften, Produkthaftungsregeln, Verbraucherschutzvorschriften u. ä. bei Lebensmittelspenden bestehen, mit dem Zweck, die bürokratischen Hürden und damit vorbundene Mehrkosten für die Unternehmen abzusenken, damit das Wegwerfen von Lebensmitteln wirtschaftlich nicht mehr günstiger ist als deren Weiterverwertung;

Das in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltende Lebensmittelhygienerecht ist so konzipiert, dass die rechtlichen Regelungen flexibel angewandt werden können und sollen, sofern der eigentliche Zweck – Verhinderung einer Kontamination von Lebensmitteln und Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit – nicht darunter leidet.

Hilfestellung zur Anwendung der flexiblen Rechtsvorgaben bieten Leitlinien der EU (Bekanntmachung der EU-Kommission vom 16. Oktober 2017, im Internet veröffentlicht unter www.ec.europa.eu) und des Bundesministeriums für

Ernährung und Landwirtschaft (Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen, im Internet abrufbar unter www.bmel.de) sowie ergänzend Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an die Lebensmittelüberwachungsbehörden zur Umverteilung von Lebensmitteln

Der HBW hält grundsätzlich eine Reduzierung von Hygienevorschriften im Zusammenhang mit Lebensmittelspenden für problematisch.

12. über die von ihr in der Vergangenheit unternommenen oder in Zukunft beabsichtigten Initiativen, mit denen erreicht werden soll, dass Lebensmittel in größerem Umfang als bislang bis zum Ablauf des Verfallsdatums anstatt des wesentlich früher einsetzenden Mindesthaltbarkeitsdatums verzehrt werden, etwa durch eine Hinwirkung auf eine Anpassung der Etikettierungsvorschriften aber auch durch Aufklärungskampagnen bei Verbrauchern zur Frage wie lange Lebensmittel haltbar sind;

Der Begriff des "Verfallsdatums" ist im Lebensmittelrecht nicht definiert. Für die meisten Lebensmittel ist die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums vorgeschrieben. Für - in mikrobiologischer Hinsicht - sehr leicht verderbliche Lebensmittel (zum Beispiel Räucherlachs, Hackfleisch) ist das Verbrauchsdatum vorgeschrieben. Der Unterschied besteht darin, dass Lebensmittel mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum nach dessen Ablauf, auch ohne zusätzliche Kennzeichnung, weiterverkauft oder abgegeben werden dürfen. Dabei geht die Verantwortung für die einwandfreie Beschaffenheit dieser Lebensmittel vom Hersteller/Abpacker auf den Einzelhändler oder denjenigen, der die Lebensmittel an die Endverbraucher abgibt, über. Beim Verbrauchsdatum gelten wesentlich strengere Vorgaben. Diese Lebensmittel gelten nach Ablauf des Verbrauchsdatums als nicht sicher und dürfen daher nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, auch nicht in weiterverarbeiteter Form. Lebensmittel mit abgelaufenem Verbrauchsdatum sind daher für Lebensmittelspenden nicht geeignet, wohingegen viele Lebensmittel nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums

grundsätzlich unbedenklich sind. Die Lebensmittel mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum sollten jedoch vor der Weitergabe auf ihre einwandfreie Beschaffenheit hin überprüft werden.

Im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurden Arbeitsmaterialien unter dem Motto "Gutes Essen ohne Reste" entwickelt, welche von den unteren Landwirtschaftsbehörden in der Verbraucherkommunikation eingesetzt werden. Die Materialien dienen unter anderem dazu, Verbraucher auf Verwertungsmöglichkeiten von Lebensmitteln aufmerksam zu machen oder über Lagerbedingungen zu informieren, um Lebensmittelverluste zu vermeiden. Auch die Haltbarkeit von Lebensmitteln wird hier thematisiert. Viele Landwirtschaftsämter beteiligen sich zudem an den vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz initiierten landesweiten Erntedankwochen, die dieses Jahr zum vierten Mal stattfinden.

Aktuell wird ein Konzept für eine Aktionswoche im Lebensmitteleinzelhandel zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten mit dem Schwerpunkt der Lebensmittelwertschätzung für die Verbraucherkommunikation erarbeitet. Die Aktionswoche nutzt den Rahmen der Erntedankwochen, um auf den Wert von Lebensmitteln aufmerksam zu machen. Themen, welche vom Lebensmitteleinzelhandel aufgegriffen werden können, sind unter anderem die Haltbarkeit von Lebensmitteln auch nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums.

Studien (GfK-Studie von 2017) haben gezeigt, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum beim Endverbraucher nur eine untergeordnete Rolle als Wegwerfgrund
spielt und Verbraucher mündig und informiert mit dem Thoma Mindesthaltbarkeitsdatum umgehen. So ist beim Privathaushalt das Mindesthaltbarkeitsdatum nur bei knapp 6 Prozent der eigentlich verwertbaren Abfälle der Entsorgungsgrund.

13. ob sie eine Anpassung der Gesetze an die französische Gesetzeslage, wo seit einigen Jahren Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von über 400 m² Lebensmittelreste entweder an wohltätige Organisationen spenden, als Tierfutter verkaufen oder für die Herstellung von Düngemillel überlassen müssen als sinnvoll und umsetzbar erachtet bzw. worin sie Defizite einer solchen Lösung und bei deren Umsetzung sieht;

Die Landesregierung tauscht sich regelmäßig mit Vertretern des Einzelhandels, dem Handelsverband, sowie der Wissenschaft zum Thema Vermeidung von Lebensmittelverlusten aus. Aus dieser Runde ist hervorgegangen, dass der Handel die Mengen an Lebensmittelverlusten in den letzten Jahren bereits deutlich senken konnte. Außerdem haben Gespräche mit den Tafeln stattgefunden, bei denen sich gezeigt hat, dass die Abgabe noch verwertbarer Lebensmittel durch den Einzelhandel an gemeinnützige Organisationen in Baden-Württemberg bereits sehr gut funktioniert. Die Landesregierung sieht deshalb aktuell ebenso wie die Bundesregierung keinen Bedarf einer gesetzlichen Regelung zur Abgabe noch verzehrfähiger Lebensmittel. Die Bundesregierung erläuterte auf die Kleine Anfrage "Lebensmittelverschwendung verhindern" Bundestagsdrucksache 18/12631 zur französischen Gesetzgebung Folgendes:

"Anders als in Frankreich ist es in Deutschland seit vielen Jahren selbstverständlich, dass zahlreiche Supermärkte unverkaufte und noch genießbare Lebensmittel auf freiwilliger Basis an "Die Tafeln" oder andere soziale Einrichtungen abgeben. Die Bundesrogierung sieht daher keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung und wird in dieser Auffassung unter anderem auch vom Bundesverband Deutsche Tafel e. V. unterstützt (…)."

Zum Vergleich führt des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft folgende Zahlen an: Die Tafeln retten in Deutschland bereits jetzt pro Jahr über 260.000 Tonnen Lebensmittel aus etwa 30.000 Lebensmittelmärkten. In Frankreich ist die Zahl der geretteten Lebensmittel nach Einführung eines Anti-Wegwerfgesetzes von 39.000 Tonnen auf 46.200 Tonnen gestiegen.

Auf der 15. Verbraucherschutzministerkonferenz am 24. Mai 2019 in Mainz wurde die Bundesregierung dennoch gebeten, im Rahmen der Nationalen Strategie gegen Lebensmittelverschwendung zu prüfen, ob auch durch gesetzliche Regelungen der Entstehung von Lebensmittelabfällen im Groß- und Einzelhandel sowie der Gastronomie und der Außer Haus-Versorgung entgegengewirkt werden kann.

Wenn eine Verwendung als Lebensmittel nicht mehr möglich ist, ist eine Abgabe als Tierfutter unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll. Im Einzelfall kann es für Lebensmittelunternehmer allerdings schwierig sein, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Je nach Art und Zusammensetzung, insbesondere, ob die ehemaligen Lebensmittel tierische Erzeugnisse enthalten oder nicht, ob sie verpackt sind oder nicht, ob eine Abgabe an Verbraucher, Landwirte oder Futtermittelunternehmer erfolgt und für welche Tiere sie verwendet werden sollen (Heimtiere oder Nutztiere, jo nach Tierart), können verschiedene Vorgaben aus unterschiedlichen Rechtsgebieten berührt sein. Zu beachten sind gegebenenfalls Vorschriften des Futtermittelrechts, des Tierische Nebenprodukte-Rechts, Verfütterungsverbotsvorschriften oder auch des Abfallrechts. Dies kann dazu führen, dass bestimmte ehemalige Lebensmittel strikt getrennt von anderen gesammelt, unterschiedlich gekennzeichnet und unterschiedlich (zum Beispiel thermisch) behandelt werden müssen, um sie als Tierfutter verwenden zu können. Um die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel zu erleichtern, hat die Kommission in einer Bekanntmachung (2018/C 133/02) Leitlinien hierfür veröffentlicht.

Probleme einer gesetzlichen Regelung der Abgabe von Lebensmitteln werden vor allem in folgenden Bereichen gesehen:

 Bei gut funktionierenden Strukturen zur Abgabe noch verzehrfähiger Lebensmittel an gemeinnützige Organisationen (wie in Baden-Württemberg laut Aussagen des Handels sowie der Tafeln der Fall) würde eine gesetzlich vorgeschriebene Kooperation mit Hilfsorganisationen und die Pflicht zur Abgabe dieser Lebensmittel zu einer unnötigen Zunahme an Bürokratieaufwand führen.

- Eine bei einer Abgabe von ehemaligen Lebensmitteln als Futtermittel gegebenenfalls notwendige zusätzliche Registrierung der Unternehmen des
 Lebensmitteleinzelhandels auch als Futtermittelunternehmen kann zu weiteren Kontrollen bei den Unternehmen durch die Behörden führen.
- Gegebenenfalls müsste je nach konkreter Ausgestaltung auch der gesetzliche Rahmen für den Bereich der Lobensmittelspenden angepasst werden (zum Beispiel Steuerrecht, Produkthaftung).
- Eine gesetzliche Regelung müsste zudem grundgesetzeskonform ausgestaltet sein. Bei der Ausgestaltung sind die Grundrechte und hier insbesondere Art. 12 des Grundgesetzes (GG) Berufsfreiheit und Art. 14 GG Eigentumsgarantie im Hinblick auf mögliche wirtschaftliche Belastungen der betroffenen Unternehmer zu beachten (siehe auch die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestag WD 5 3000 095/18 "Rechtliche Vorgaben in Frankreich gegen Lebensmittelverschwendung").
 - Am Beispiel von Frankreich wurde deutlich, dass gemeinnützige Organisationen bei einer Abgabepflicht teilweise nicht über ausreichende Lagerund Verteilkapazitäten verfügen um zum Beispiel auch schnell verderbliche Waren zu lagern und zeitnah abzugeben.
- 14. über die vom Land Baden-Württemberg ergriffenen Maßnahmen im Rahmen der "Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung", wobei um eine mit der Bundestagsdrucksache 19/8000 vorgleichbare Darstellung gebeten wird.

Die Landesregierung hat am 9. Oktober 2018 bereits im Vorfold der nationalen Strategie einen Maßnahmenplan zur Reduzierung von Lebensmittelverlusten beschlossen, um für das Thema Lebensmittelverluste zu sensibilisieren und Bewusstsein für die Wertschätzung von Lebensmitteln zu schaffen, siehe

hierzu auch Frage 16 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU Landtagsdrucksache 16/6384 "Gesunde und nachhaltige Ernährung".

Die Beiträge der Länder sind in der Bundestagsdrucksache 19/8000 unter 2 "Herausforderungen annehmen" im Handlungsfeld 3 "Verhaltensänderung bei allen Akteuren" als eigenständiger Beitrag zur nationalen Strategie verankert. Die Online-Plattform www.lebensmittelwertschaetzen,de bündelt das vielfältige Engagement und wird gemeinsam von Bund und Ländern stetig ausgebaut. An den in der nationalen Strategie aufgeführten sektorenspezifischen Dialogforen im Handlungsfeld 1 "Politischer Rahmen" sowie am Bund-Länder-Begleitgremium ist Baden-Württemberg beteiligt, um von den Erfahrungen anderer Akteure zu profitieren und eine optimale Abstimmung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Im schulischen Bereich finden sich in den einzelnen Fachplänen der Bildungspläne 2016 der allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg viele unterschiedliche Anknüpfungspunkte zum Thema "Reduzierung der Lebensmittelverschwendung", von welchen im Folgenden einige exemplarisch dargestellt sind.

So beinhaltet der Fachplan des Sachunterrichts der Grundschule den prozessorientierten Kompetenzbereich "2.4 In der Welt handeln – Welt gestalten". Dort heißt es: "(3) Die Schülerinnen und Schüler können nachhaltige Handlungsweisen als Lebensgrundlage für alle Menschen umsetzen (zum Beispiel mittels Partizipation an Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen, durch Kaufentscheidungen, in Bezug auf Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen, im Hinblick auf Abfallvermeidung, -trennung, -entsorgung und -verwertung, durch verantwortungsbewussten Umgang mit Energieressourcen)."

Im gemeinsamen Bildungsplan der Sekundarstufe I setzt das Wahlpflichtfach Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) besondere Schwerpunkte zum Thema Nachhaltigkeit. Zum prozessbezogenen Kompetenzbereich "2.3 Entscheidungen treffen" ist formuliert: "Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit alltagsbezogenen Situationen und Handlungsmustern auseinander und beziehen sich dabei auf eigene Erfahrungen und Fachkenntnisse. Sie können alltagskulturelle Sachverhalte bewerten und zunehmend Strategien im Umgang mit der Vielzahl von Entscheidungen, die im Alltag verantwortungsbewusst zu treffen sind, entwickeln [und] (4) Konsequenzen des individuellen Hande ins für den Einzelnen, die Gesellschaft und die Umwelt erörtern."

Des Weiteren verortet das Fach Geographie in seinem Fachplan (gemeinsamer Bildungsplan der Sekundarstufe I und Bildungsplan des Gymnasiums) den inhaltlichen Themenbereich "3.4.2.2 Globale Herausforderung: Klimawandel". Hier heißt es: "(3) Die Schülerinnen und Schüler können klimaneutrale Lebens- und Arbeitsweisen auf der Ickalen Ebene beschreiben und eigene Handlungsansätze dazu entwickeln (Lokale Agenda 21, Klimaneutralität, ökologischer Fußabdruck)."

Daneben bestehen beispielsweise Kooperationen mit Organisationen wie den "Tafeln" an einigen Gemeinschaftsschulen und Realschulen. Diese Kooperationen sind im Unterricht oder als Ganztagsangebot oder im Rahmen von Projekten umsetzbar.

Ernährungsspezifische Themen, die immer auch die Haltung der Konsumenten beinhalten, können projektartig erarbeitet werden. Exemplarisch dafür kann ein aktuelles Projekt aufgeführt werden, das im Juli 2019 im Rahmen des realschulspezifischen Landeswettbewerbs "NANU?!" ausgezeichnet wurde. Das Projekt "Apfel und MINT: Erforscht das Ding!" der Geschwister-Scholl-Realschule Winnenden belegte im Wettbewerb den zweiten Platz.

Zukünftig ergeben sich auch über die fächerverbindende Projektarbeit, welche an das Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung gekoppelt ist, Möglichkeiten das Thema "Reduzierung der Lebensmittelverschwendung" vielfältig zu gestalten.

Um hier einen Anreiz zu geben, soll der Verbraucherschutzpreis für Schulen 2020 zum Thema "Nachhaltiger Konsum" ausgeschrieben und u.a. für Projekte zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung vergeben werden.

idsack.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Elmar Steinbacher Ministerialdirektor